

VEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR BAUSTATIK

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages
Postfach 10 11 13

40002 Düsseldorf

Neue PLZ 52074

~~52074~~ AACHEN

HOHENSTAUFENALLEE 58



27. Januar 1995

Betr.: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7153 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung der Prüfmgenieure für Baustatik hat anlässlich der Anhörung zum o.a. Gesetzentwurf in ihrer Stellungnahme vom 10.11.1994 - Drucksache 11/3655 - deutlich gemacht, daß die Prüfmgenieure für Baustatik bereit sind, die in der neuen Landesbauordnung vorgesehenen weitgehenden Änderungen grundsätzlich mitzutragen und insbesondere die dadurch auf sie zukommenden größeren Verantwortungen auf sich zu nehmen.

Die Prüfmgenieure haben aber auch darauf hingewiesen, daß sie dabei einige Voraussetzungen für unerläßlich halten, wenn bei den neuen Regelungen die beabsichtigten Ziele, vor allem hinsichtlich der Vorteile für die Bauherren, tatsächlich erreicht werden sollen.

Es war von Anfang an klar, daß die notwendigen Bestimmungen nicht im Gesetzestext allein getroffen werden können, sondern durch ausführliche Verordnungen ergänzt werden müssen. Das gilt vor allem für das Gebiet des Sachverständigenwesens. Nachdem nun mit Stand vom 23.01.1995 für diesen Bereich ein erster Verord-

nungsentwurf vorliegt, hält die Landesvereinigung es für richtig, auf folgende, für sie unerläßliche Voraussetzungen noch einmal aufmerksam zu machen:

1. Das VIER-AUGEN-PRINZIP sollte unter allen Umständen so durchgehalten werden, wie es jetzt im Gesetzentwurf steht. Trotz aller gegenteiligen Behauptungen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dies nur zum Vorteil der Bauherren und der Bürger ist.
2. Die für die Prüfung der Standsicherheit eingesetzten Sachverständigen sollten - wie bereits von der Ingenieurkammer-BAU mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 16.01.1995 gefordert - auch als "Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit (Prüfingenieure für Baustatik)" bezeichnet werden. Nur mit dieser Bezeichnung kann der falsche Eindruck vermieden werden, daß auch bei der Aufstellung eines Standsicherheitsnachweises die Beauftragung eines Sachverständigen vorteilhafter sei als die eines anderen Tragwerkplaners. Hier muß vor allem darauf geachtet werden, daß für die Mehrheit der Tragwerkplaner nicht ungerechtfertigte Benachteiligungen entstehen.
3. Das Anerkennungsverfahren muß für diese Sachverständigengruppe auch weiterhin in der Hand des zuständigen Ministeriums bleiben. Die Mitwirkung der Ingenieurkammer-BAU soll dadurch nicht ausgeschlossen werden. Nur auf diese Weise wird gewährleistet, daß alle Anforderungen an die Qualifikationen dieser Sachverständigen mindestens in dem Maße erhalten bleiben, wie sie bei den Prüfingenieuren für Baustatik bisher gegolten haben. Außerdem kann nur so die seit Jahrzehnten bestehende gegenseitige Anerkennung der Prüfingenieure in allen Bundesländern auch für die Zukunft gesichert werden. Das ist umso wichtiger, seit die anderen Bundesländer sich entschlossen haben, hinsichtlich des Sachverständigenwesens dem von Nordrhein-Westfalen eingeschlagenen Weg nicht zu folgen. Die allerneueste Bauordnung für das Land Bremen ist hier ein gutes Beispiel.
4. Zur konsequenten Anwendung des VIER-AUGEN-PRINZIPS gehört nicht nur die Prüfung der vorgelegten Unterlagen, sondern auch die Kontrolle auf den Baustellen, daß die Ausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt. Daß

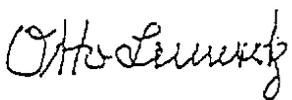
hier die meisten Fehler gemacht werden, wird von allen Seiten immer wieder bestätigt.

5. Bei den außerhalb der §§ 68 und 69 noch verbleibenden genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben spielt die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 3 BauO NW) oft eine viel größere Rolle als im Wohnungsbau (Versammlungsstätten, Kaufhäuser u.a.). Darum sollte man an dem bisherigen Genehmigungsablauf für diesen Bereich nichts ändern. § 73 Abs. 7 sollte wenigstens durch den Zusatz ergänzt werden: "Satz 1 und 2 gelten nicht für Bauten besonderer Art oder Nutzung gem. § 54 oder Bauvorhaben, die einer Sonderbauordnung unterliegen." Auch hier kann wieder auf das Beispiel von Bremen verwiesen werden.

Die Landesvereinigung der Prüfindenieure für Baustatik bittet dringend, die Wichtigkeit der hier vorgetragenen Aspekte nicht zu übersehen und ihnen bei der Beratung des Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen.

Zu etwaigen Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzender